

Tarifvertrag Nr. 242 a
vom 29. Dezember 1967

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und
der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main
andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

In dem Tarifvertrag Nr. 198 a über das Rechtsverhältnis der
Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964 werden
nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Lehrlingsvergütung

- (1) Der Lehrling erhält eine monatliche Vergütung, die
einheitlich für alle Ortsklassen in besonderen Vergü-
tungstarifverträgen vereinbart wird. Die Lehrlingsver-
gütung wird monatlich nachträglich gezahlt.

Ist die Lehrlingsvergütung nur für Teile eines Monats
zu zahlen, so wird für jeden Tag, für den Vergütungs-
anspruch besteht, $\frac{1}{30}$ der jeweils in Betracht kommenden
Lehrlingsvergütung gezahlt.

Dem Lehrling, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf
Antrag ein Abschlag in Höhe der ihm am Zahltag zu-
stehenden Nettovergütung gezahlt, und zwar frühestens
am vorletzten Werktag vor Beginn des Urlaubs.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

- (2) Bei Gewährung von Sachleistungen (Kost und Unterkunft) durch die Deutsche Bundespost wird die Lehrlingsvergütung gekürzt. Die Kürzungsbeträge werden in den besonderen Vergütungstarifverträgen vereinbart.

Werden Sachleistungen nach Unterabs. 1 vorübergehend nicht weitergewährt, so verringert sich der monatliche Abzug für jeden Tag der Unterbrechung um 1/30 der Kürzungsbeträge."

In § 6 Abs. 2 sind die Worte "Absatz 2" durch die Worte "Absatz 1" zu ersetzen.

In § 17 erhält Abs. 2 Unterabs. 2 folgende Fassung:

"Unabhängig hiervon kann der § 15 dieses Tarifvertrages zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967 gekündigt werden."

§ 2

- (1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages Nr. 198 a vom 21. März 1964 in der Fassung dieses Tarifvertrages beträgt monatlich

im 1. Lehrjahr	116 DM,
im 2. Lehrjahr	151 DM,
im 3. Lehrjahr	191 DM,
im 4. Lehrjahr	232 DM.

- (2) Die Lehrlingsvergütung nach Abs. 1 ist gemäß § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages Nr. 198 a vom 21. März 1964 in der Fassung dieses Tarifvertrages bei Gewährung von

Kost	um 53 DM
Unterkunft	um 17 DM
Kost und Unterkunft	um 70 DM

monatlich zu kürzen.

§ 3

Für die am 1. Januar 1968 in einem Lehrverhältnis zur Deutschen Bundespost stehenden Lehrlinge des 1. bis 3. Lehrjahres wird abweichend von den in § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages angeführten Kürzungsbeträgen für gewährte Sachleistungen nachstehende Übergangsregelung getroffen.

Die Lehrlingsvergütung dieser Lehrlinge ist bei Gewährung von

	Kost	Unterkunft	Kost und Unterkunft
im 1. und 2. Lehrjahr	um 40 DM	10 DM	50 DM
im 3. Lehrjahr	um 48 DM	12 DM	60 DM

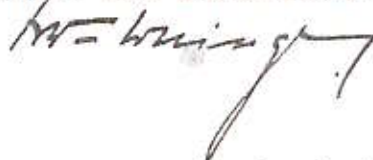
monatlich zu kürzen.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. § 2 kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968 gekündigt werden.

Bonn, den 29. Dezember 1967

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

